HANDELSAGENTENVERTRAG

Zwischen

der Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („Unternehmer“)

und dem Handelsagenten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („Handelsagent“)

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

**1. U m f a n g d e r V e r t r e t u n g**

*[Alternative 1]*

1.1 Der Unternehmer betraut den Handelsagenten mit der Alleinvertretung sämtlicher derzeit und auch in Zukunft hergestellter Produkte für das Gebiet, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ("Vertretungsgebiet").

*[Alternative 2]*

1.1 Der Unternehmer betraut den Handelsagenten mit der Alleinvertretung folgender Produkte: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

für das Gebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („Vertretungsgebiet“)

1.2 Die Alleinvertretung umfasst alle im Vertretungsgebiet derzeit befindlichen und zukünftigen Kunden sowie die mit diesen getätigte Geschäfte. Sollte der Unternehmer im Vertragsgebiet eigene Erzeugungs- oder Vertriebsstätten oder Tochtergesellschaften errichten, wird der Unternehmer diese der vorliegenden Alleinvertretungsvereinbarung unterwerfen.

**2. A u f g a b e n u n d P f l i c h t e n d e s U n t e r n e h m e r s**

2.1 Der Unternehmer wird den Handelsagenten bei Ausübung seiner Tätigkeit nach besten Kräften unterstützen. Insbesondere wird er dem Handelsagent alle erforderlichen Unterlagen, wie Muster, Preislisten, Konditionen, AGB, Bestellformulare udgl kostenlos zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Informationen rechtzeitig erteilen.

2.2 Preisänderungen wird der Unternehmer dem Handelsagent zumindest \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Monate vor deren Inkrafttreten bekanntgeben.

2.3 Der Unternehmer wird dem Handelsagent innerhalb von 7 Kalendertagen - schriftlich - die Ablehnung eines vom Handelsagent vermittelten Geschäfts mitteilen. Erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen keine Mitteilung, gilt das vermittelte Geschäft als angenommen.

2.4 Der Unternehmer hat den Handelsagenten unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald absehbar ist, dass er die Geschäfte nur in erheblich geringerem Umfang wird ausführen können, als der Handelsagent nach den Umständen, insbesondere aufgrund des bisherigen Geschäftsumfanges oder den Angaben des Unternehmers, hätte erwarten können. Bei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Verständigung hat der Handelsagent jedenfalls Anspruch auf Provision für die vermittelten Aufträge, auch wenn sie der Unternehmer nicht annimmt.

2.5 Der Unternehmer ist verpflichtet, den Handelsagenten unverzüglich (mit Kopie) über jede Korrespondenz mit Kunden sowie Auftragsbestätigungen, Fakturen, Lieferungen etc. zu informieren. Ebenso hat er den Handelsagenten über jede Korrespondenz mit Dritten, soweit sie das durch den Handelsagenten bearbeitete Gebiet berührt, zu informieren.

2.6 Der Unternehmer hat dem Handelsagent unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Kunde ein vereinbartes Zahlungsziel nicht einhält.

2.7 Der Erfüllungsort aus der partnerschaftlichen Tätigkeit ist der Firmensitz des Handelsagenten.

**3. A u f g a b e n u n d P f l i c h t e n d e s H a n d e l s a g e n t e n**

3.1 Der Handelsagent ist bei seiner Vermittlungstätigkeit verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes das Interesse des Unternehmers zu wahren.

3.2 Der Handelsagent hat alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Kreditwürdigkeit eines Kunden in Frage stellen könnten, dem Unternehmer mitzuteilen. Behauptet der Unternehmer eine Verletzung dieser Pflicht, so obliegt der Beweis dem Unternehmer. Keinesfalls trifft den Handelsagenten irgendeine Haftung wegen Nichtzahlung der Fakturen oder im Falle der Insolvenz des Kunden.

3.3 Der Handelsagent ist berechtigt, sich bei Ausübung seiner Tätigkeit für den Unternehmer geeigneter Personen zu bedienen.

**4. K u n d e n s t o c k**

4.1 Alle Kunden im Vertragsgebiet, mit denen bereits Geschäftsverbindungen bestehen, werden dem Handelsagent vom Unternehmer zur weiteren Betreuung übergeben. Diese sind in einer Aufstellung, die den jeweiligen Jahresumsatz enthält und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, genannt (Altkunden). Kunden, die nicht in dieser Aufstellung genannt werden, gelten nicht als Altkunden des Unternehmers.

4.2 Altkunden, bei denen die bereits bestehende Geschäftsverbindung durch den Handelsagenten umsatzmäßig wesentlich erweitert wird, gelten, unabhängig davon, ob die Umsatzerweiterung bei anderen als schon bisher vom Unternehmen bezogenen Waren erfolgt oder nicht, ebenso wie neu zugeführte Kunden, als Neukunden.

**5. H a f t u n g s a u s s c h l u s s**

5.1 Der Unternehmer sichert dem Handelsagent zu, alle zum Schutz des Verbrauchers im Vertretungsgebiet geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung der Ware zu beachten. Ebenso sichert er zu, dass durch die Herstellung und den Vertrieb der vertragsgegenständlichen Produkte keine Patent-, Musterschutz-, Markenschutz- (Warenzeichen) und Urheberrechte Dritter verletzt werden.

5.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, den Handelsagenten hinsichtlich aller möglichen Verletzungen von Patent-, Musterschutz-, Markenschutz- (Warenzeichen) und Urheberrechten schadlos und klaglos zu halten. Sollte der Handelsagent diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, fallen alle notwendigen Rechtsberatungs-, Prozess- und sonstigen Kosten und Aufwendungen zur Anspruchsabwehr zu Lasten des Unternehmers. Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Anspruchsabwehr erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich und kostenlos an den Handelsagenten herauszugeben. Gleiches gilt hinsichtlich von Ansprüchen wegen Fehlerhaftigkeit der vom Unternehmer hergestellten bzw. vertriebenen Produkte (Produkthaftung).

**6. K o s t e n e r s a t z**

6.1 Der Handelsagent hat Anspruch auf Erstattung der im Auftrag des Unternehmers aufgewendeten Auslagen, wie Porti, Telegramme, Ferngespräche, Musterkoffer etc. durch den Unternehmer.

6.2 Darüber hinaus wird die Erstattung folgender Kosten und Auslagen des Handelsagenten durch den Unternehmer vereinbart: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

6.3 Für weitere Aufwendungen des Handelsagenten im Interesse des Unternehmers erhält der Handelsagent vom Unternehmer einen fixen Spesenzuschuss in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_ monatlich.

**7. P r o v i s i o n**

7.1 Der Handelsagent erhält vom Unternehmer für alle direkten und indirekten Geschäfte eine Provision von \_\_\_\_\_\_\_\_ %, in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Prozent, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vom Nettoauftragswert vor Abzug allfälliger Skonti.

7.2 Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten oder sonst zustande gekommenen Geschäftes, jedenfalls dann, wenn der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat oder der Unternehmer nach dem Vertrag mit dem Kunden das Geschäft hätte ausführen sollen, oder der Kunde das Geschäft durch Erbringung seiner Leistung ausgeführt hat.

**8. P r o v i s i o n s a b r e c h n u n g**

8.1 Der Unternehmer gibt für jeden Monat, spätestens bis zum letzten Tag des Folgemonats, dem Handelsagent eine Provisionsabrechnung über die gemäß dem vorstehenden Absatz entstandenen Provisionsansprüche. Der Provisionsabrechnung ist ein ordnungsgemäßer Buchauszug (dazu gehören Name, Anschrift des Kunden, Datum, Gegenstand und Umfang der Leistung und der Rechnung, Preis pro Einheit und Gesamtpreis, tatsächlich verrechneter Preis und eingegangene Zahlungen) anzufügen und die betreffenden Rechnungskopien beizuschließen.

8.2 Der laut Abrechnung dem Handelsagent zustehende Provisionsbetrag ist sofort zahlbar. Zuviel oder zuwenig bezahlte Provision wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Nach Abschluss des Geschäftes gewährte Rabatte, Skonti oder sonstige Preisnachlässe bleiben für die Provisionsabrechnung unberücksichtigt. Erfüllungsort ist der Sitz des Handelsagenten.

8.3 Der Anspruch auf Provision entfällt, wenn und soweit feststeht, dass der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Unternehmer nicht ausgeführt wird und dies nicht auf Umständen beruht, die vom Unternehmer zu vertreten sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden hat aber der Unternehmer durch tatsächliche Klage- und Exekutionsführung nachzuweisen, dass er alle zumutbaren Schritte zur Ausführung des Vertrags unternommen hat.

**9. V e r t r a g s d a u e r u n d K ü n d i g u n g**

9.1 Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Der Vertrag endet erst durch Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner zum Ende eines Kalendermonats, im ersten Vertragsjahr unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist. Nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate, nach dem angefangenen dritten Vertragsjahr 3 Monate, nach dem angefangenen vierten Vertragsjahr 4 Monate, nach den angefangenen fünften Vertragsjahr 5 Monate und nach dem angefangenen sechsten Vertragsjahr und in den folgenden Vertragsjahren 6 Monate.

Die Kündigung des Vertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

9.3 Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner aus wichtigem Grund gem. § 22 HVertrG 1993 gelöst werden.

**10. A u s g l e i c h s a n s p r u c h**

10.1 Bei Kündigung durch den Unternehmer bzw. bei Vorliegen anderer im österreichischen Handelsagentengesetz (HVertrG 1993) diesen Anspruch begründenden Umständen gebührt dem Handelsagent ein Ausgleich in der Höhe einer Jahresvergütung (berechnet aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre bzw. bei kürzerer Vertragsdauer aus dem Gesamtdurchschnitt der Vergütungen).

**11. R e c h t s w a h l u n d G e r i c h t s s t a n d**

11.1 Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, des Bestandes oder Nichtbestandes und einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrags ist ausschließlich das für den Standort des Handelsagenten sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

11.2 Falls der Unternehmer seinen Sitz nicht innerhalb der EU, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, gilt abweichend von 11.1 Folgendes: Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, des Bestandes oder Nichtbestandes und einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrags ist ausschließlich das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien nach dessen Schieds- und Schlichtungsordnung (Wiener Regeln) zuständig. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt: 1*.* Schiedsort ist Wien. Verfahrenssprache ist deutsch.

11.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN CISG) ist ausgeschlossen.

**12. V e r t r a g s ä n d e r u n g e n u n d E r g ä n z u n g e n**

12.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages - auch das Abgehen von der Schriftform - bedürfen der Schriftform. Mögliche Nebenabreden sind aufgehoben.

12.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, aus welchem Grund auch immer, lässt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Vertragszweck und den Interessen der Vertragsparteien am ehesten entspricht.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Unterschrift des Handelsagenten | Unterschrift des Unternehmers |

***ZUR INTERNEN VERWENDUNG: Information zu den Punkten 11.1 und 11.2 (Gerichtsstand)***

Die in Punkt 11.1 des Mustervertrags vorgesehene Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichts am Standort des Handelsagenten empfiehlt sich, wenn der Unternehmer seinen Sitz in Österreich, einem Mitgliedsstaat der EU oder in Island, Norwegen oder der Schweiz hat. Ein von einem österreichischen Gericht erlassenes Urteil wird nämlich auch in diesen Staaten anerkannt und vollstreckt.

Hat der Unternehmer seinen Sitz hingegen nicht in einem der oben genannten Staaten, so ist alternativ die Vereinbarung der Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich erforderlich. Dies ist im Vertrag in Punkt 11.2. vorgesehen.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist zwar kostspieliger (allerdings i.d.R. auch schneller) als jenes vor einem staatlichen Gericht, allerdings werden Schiedssprüche, im Unterschied zu staatlichen Urteilen, in fast allen ausländischen Staaten nach den Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens (BGBl. 1961/200) anerkannt und vollstreckt.

Hingewiesen wird darauf, dass für Schiedsverfahren keine Deckung im Rahmen der Zürich-Rechtsschutzversicherung für Handelsagenten besteht.

*Dieser Mustervertrag wird vom Bundesgremium der Handelsagenten seinen Mitgliedern empfohlen.*